

Hygienekonzept für die Sporthalle des SV Trier-Irsch 1948 e. V.

Stand 05.12.2021

Nach der 29. Corona Bekämpfungsverordnung, die ab 4. Dezember gilt, ist Sport im Innenbereich der Sporthalle des SV Trier-Irsch zulässig, wenn:

- Für den Sportbetrieb **im Innenbereich** gilt grundsätzlich die **2-G-Plus Regel**, das bedeutet **ausschließlich geimpfte, genesene** oder diesen gleichgestellten Personen können nach **Vorlage eines negativen Testergebnis** teilnehmen.
- Es besteht **keine Kontakterfassungspflicht** bei Sportbetrieb
- Außerhalb der sportlichen Betätigung besteht **Maskenpflicht**
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen ist für die Teilnehmer am Sportbetrieb ohne Einschränkungen gestattet.
- Nur unter Anleitung eines verantwortlichen Übungsleiters



Sonderregelungen für :

- ☞ **Boosterimpfung:** Ausgenommen von der Testpflicht sind Menschen, die bereits eine Auffrischungs-Impfung erhalten haben. Für sie gilt weiterhin 2G. Das gilt mit dem ersten Tag der Booster-Impfung.
- ☞ **Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres** (bis zum 12. Geburtstag + 3 Monate) sind den genesenen und geimpften gleichgestellt, sodass es für sie bei dem Spiel und Trainingsbetrieb zu keinen Einschränkungen kommt.
- ☞ **Jugendliche (12 Jahre, 3 Monate bis einschl. 17 Jahre)** , die **geimpft oder genesen** sind, benötigen – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.
- ☞ **Jugendliche (12 Jahre, 3 Monate bis einschl. 17 Jahre)** , die **nicht geimpft oder genesen** sind, dürfen (bis zu einer **Höchstanzahl von 25**) ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vorweisen können.

Organisation des Betriebs

- **Vor jedem Training** ist die Trainingsbeteiligung und der **2G-Plus-Status** (Geimpft, Genesen, negativer Testnachweis) der am Training teilnehmenden Personen vom Übungsleiter zu überprüfen.
- Bei nicht geimpften/genesenen Jugendlichen ist der Testnachweis vom Übungsleiter zu überprüfen. Im Fall eines einen vor Ort durchgeführten POC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) überwacht der Übungsleiter die ordnungsgemäße Ausführung des Selbsttest.
- Auf dem Weg zur Trainingsfläche gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln
- **Zuschauer** sind unter Einhaltung der 2-G-Plus- und Abstandsregeln erlaubt (**Maskenpflicht**).
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden und sollten dem Training fernbleiben.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zur Halle verboten.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden im Eingangsbereich der Halle aufgestellt.
- Die Sportler werden durch Hinweisschilder im Eingangsbereich und über vorab zu verteilende Infoblätter über die einzuhaltenden Regeln informiert.



Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Sanitärbereiche, Umkleieräume und Nassräume können ohne Einschränkung benutzt werden.
- Die Toiletten werden regelmäßig gereinigt desinfiziert.
- Die Notausgangstüren, Fenster und alle Zugänge zur Halle bleiben zwecks einer guten Belüftung der Halle während des Trainingsbetriebes geöffnet, sofern die Außentemperatur dies zulässt. Nicht vergessen beim Verlassen der Halle zu schließen !!
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Die Benutzung von Trainingsgeräten ist möglich, müssen aber nach der Übungseinheit desinfiziert werden, sofern es sich nicht um mitgebrachte private Geräte handelt.
- **Aufenthaltsraum 2. Weg:** Die Benutzung ist möglich unter Beachtung, dass:
 - Einhaltung der 2G Plus Regel (Genesen, Geimpft + neg. Testergebnis)
 - Für Anwesende mit Boosterimpfung reicht 2G
 - Am Sitzplatz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden
 - Ohne Sitzplatz ist der Verzehr von Getränken und Speisen nicht gestattet
 - Pflicht zur Kontakterfassung



Hinweis zur Testpflicht :

Eine Testung vor Ort unter Aufsicht des Übungsleiters ist möglich. Ein beobachteter Selbsttest ist sowohl für minderjährige als auch für volljährige Personen zulässig. Über diesen Test darf keine Bescheinigung erstellt werden. Der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde.

Die genannten Bedingungen sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichtbeachtung ´wird der verantwortliche Übungsleiter in angemessenem Rahmen von unserem Hausrecht Gebrauch machen und betreffende Personen aus der Halle verweisen.


Der Vorstand